

# Corona-Schutzkonzept für die Infrastrukturen der Gemeinde Triesen

Gültig ab 15. September 2021 bis auf Weiteres.

## **Ohne genehmigtes Schutzkonzept kein Vereinsleben!**

Die Gemeinde Triesen unterhält und bewirtschaftet zahlreiche Liegenschaften, welche für die öffentliche Nutzung für Verbände, Vereine und Institutionen bereitgestellt werden. Im Grundsatz publiziert die Gemeinde als Eigentümerin ein auf die Infrastrukturen ausgelegtes Schutzkonzept in Zusammenhang mit der Corona Pandemie. Während die Gemeinde Schutzvorkehrungen für die eigenen Infrastrukturen trifft, sind die Nutzer dieser Infrastrukturen mit eigenen Schutzkonzepten für den operativen Betrieb auf den Gemeindeliegenschaften verantwortlich.

Für die Nutzungsbewilligung von Gemeindeinfrastrukturen erstellt der jeweilige Nutzer ein plausibilisiertes Schutzkonzept. Das heisst, jeder Nutzer legt der Gemeinde als Grundvoraussetzung für einen Betrieb ein entsprechendes Schutzkonzept für seine Vereinstätigkeiten zur Bewilligung vor. Die Erarbeitung dieser Schutzkonzepte der Nutzenden basiert idealerweise auf den Vorgaben und Empfehlungen von Verbänden oder zentralen Organisationen. Die Einhaltung, Umsetzung und Durchsetzung dieses vorliegenden Schutzkonzepts für die Infrastrukturen der Gemeinde Triesen ist jeweils verpflichtender Bestandteil der genehmigungspflichtigen Nutzerkonzepte.

## **1. Allgemeiner Teil**

---

In Liechtenstein gelten derzeit grundsätzlich dieselben Vorgaben wie in der Schweiz. Das Land Liechtenstein erklärt daher die Schweizer Vorgaben auch in Liechtenstein als verbindlich anwendbar, sofern im Einklang mit der aktuellsten Fassung der COVID-19-Verordnung auf diese Bezug genommen werden darf.

Grundsätzlich orientieren sich die Schutzmassnahmen der Gemeinde Triesen für deren Infrastrukturen immer an den aktuellen und geltenden Vorgaben, Weisungen und Empfehlungen des Gesetzgebers. Dies betrifft insbesondere Hygienevorschriften, Abstandsregeln und Gebote für Veranstaltungen öffentlicher und privater Natur.

Die Gemeinde trägt die Verantwortung zum Erlass von Schutzvorschriften für die eigenen Infrastrukturen. Der Verband, Verein oder Veranstalter trifft mittels eigenem Schutzkonzept alle notwendigen Vorkehrungen für den operativen und laufenden Betrieb der jeweiligen genutzten Gemeindeinfrastruktur.

## **2. Zuständigkeit Gemeinde**

---

### **Die Gemeinde ist zuständig für:**

- die sichtbare und aktuelle Visualisierung der geltenden Verhaltensregeln,
- die Reinigung und Desinfektion der Anlagen (ausser den spezifischen Hilfsmitteln für die Tätigkeiten der Nutzer),
- die Prüfung und Genehmigung der Schutzkonzepte von Nutzern der Gemeindeinfrastrukturen,
- sowie die Sicherstellung hygienischer Hilfsmittel für die Gemeindeinfrastrukturen.

## **3. Zuständigkeit Nutzer**

---

### **Die Nutzer sind zuständig für:**

- Die Erarbeitung, Vorlage und stetige Umsetzung eines Schutzkonzeptes für den laufenden Betrieb. Das Schutzkonzept für den laufenden Betrieb muss der Gemeinde vor Beginn der operativen Tätigkeiten (Trainings, Proben, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen oder Übungen und dergleichen) zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Die Zeitfenster zur Nutzung von Gemeindeliegenschaften sind vorzulegen und müssen bewilligt werden. Diese Verpflichtung ist nötig, um den Reinigungs- und Desinfektionsaufwand für die Liegenschaften planen und umsetzen zu können.
- Die Nutzer verpflichten sich Materialien, Betriebsgegenstände und weitere Hilfsmittel eigenständig bereitzustellen, um allen Sicherheitsvorschriften Rechnung zu tragen.
- Die Nutzer verpflichten sich, provisorische bauliche Massnahmen (Absperrungen, Markierungen, etc.) erst nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde umzusetzen.
- Die Nutzer verpflichten sich, das Schutzkonzept für die Infrastrukturen der Gemeinde Triesen, sowie das eigene Schutzkonzept jederzeit durchzusetzen und allen nutzenden Mitgliedern bekannt zu machen.

## **4. Liegenschaften der Gemeinde Triesen im Überblick**

---

Die Gemeinde Triesen stellt Vereinen, Verbänden oder Privaten (Veranstaltern) unten stehende Infrastrukturen zur Verfügung. Finden Veranstaltungen, Wettbewerbe, Trainings oder weitere Treffen in diesen Infrastrukturen statt, so hat sich der Veranstalter an die geltenden COVID-Vorschriften zu halten und entsprechende umsetzbare und einhaltbare Schutzkonzepte zu verfassen. Die Schutzkonzepte stehen in Einklang mit den geltenden Vorgaben und sind durch die Veranstalter zu prüfen.

Ab dem 15. September 2021 kommt der Zertifikatspflicht (3G-Regel) eine bedeutendere Rolle zu und ist in verschiedensten Bereichen für die Aufrechterhaltung der laufenden Aktivitäten umzusetzen.

Ort Fläche

---

**Blumenau**

Kiosk Fussballplatz inkl. Club- / Aufenthaltsraum	97.18 m <sup>2</sup>
Rasenspielfeld Nord	7'996 m <sup>2</sup>
Rasenspielfeld	9'927 m <sup>2</sup>
Zeltplatz	
Rasenspielplatz Swarovski	8'754 m <sup>2</sup>
Kunstrasenplatz	309 m <sup>2</sup>
Kleinspielfeld	
Garderoben inkl. Duschen	320 m <sup>2</sup> 8 Garderoben à 40 m <sup>2</sup>

**Dreifachturnhalle**

	1006 m <sup>2</sup>
	114 m <sup>2</sup>
	6 Garderoben à 19 m <sup>2</sup>

**Fabrik**

Gasometer (eigenes Schutzkonzept)	243 m <sup>2</sup>
Probelokal HMT	110 m <sup>2</sup>
Vorraum HMT	65 m <sup>2</sup>
Kleinkunstbühne	239 m <sup>2</sup>
Trakt A / Dachgeschoss	204 m <sup>2</sup>
Gesangsverein	65 m <sup>2</sup>
Alte Schmiede	64 m <sup>2</sup>

**Feuerwehr**

Garderoben	38.8 m <sup>2</sup>
Pikettraum	24.6 m <sup>2</sup>
Mehrzweckraum / Schulungsraum	76.9 m <sup>2</sup>
Küche	11.7 m <sup>2</sup>

**Gemeindezentrum**

Foyer	300 m <sup>2</sup>
Saal (ohne Bühne)	434 m <sup>2</sup>
Jugendtreff	380 m <sup>2</sup>
Samariter / Väter- Mütterberatung	100 m <sup>2</sup>

Ort Fläche

---

**Hallenbad** Derzeit  
geschlossen  
Garderobe Herren 59 m<sup>2</sup>  
Herren Einzelkabine inkl.  
Garderobe Damen 59 m<sup>2</sup>  
Damen Einzelkabine inkl.  
Schwimmerbecken 250 m<sup>2</sup>  
Nichtschwimmerbecken 60 m<sup>2</sup>

**Landstrasse 350**  
Pfadfinder 193 m<sup>2</sup>  
Skiclub 48 m<sup>2</sup>  
Wagabau 188 m<sup>2</sup>

**Pfarrkirche (ohne  
Altarraum)** siehe separates  
Schutzkonzept  
550 m<sup>2</sup>

**Primarschule Triesen**  
AULA Trakt 6 165 m<sup>2</sup>  
Küche 55 m<sup>2</sup>  
Alte Turnhalle 292 m<sup>2</sup>  
Kunstrasen 905 m<sup>2</sup>

**Seilpark** 18'374 m<sup>2</sup>

**Tennishalle**  
Garderobe / Dusche 42 m<sup>2</sup>  
Damen  
Garderobe / Dusche 42 m<sup>2</sup>  
Herren  
Restaurant Tennishalle 110 m<sup>2</sup>  
inkl. Stübli  
Tennisplatz Innen (3 2'207 m<sup>2</sup>  
Plätze)  
Tennisplatz Aussen 1'926 m<sup>2</sup>

**Torkel 3 +5 (rechts  
Alte Sennerei)** 67 m<sup>2</sup>

## 5. Vorgaben

Die Gemeinde Triesen empfiehlt bei der Formulierung eigener Schutzkonzepte auf die jeweiligen Fachverbände zurückzugreifen und sich an unten stehender Grafik zu orientieren.

### Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

#### Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

#### Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings\*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben\*

\*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

#### Veranstaltungen drinnen\*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

#### Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

 **Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

 **Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Die Grafik stammt vom Schweizerischen Bundesrat, dient als inhaltliche Orientierung, ist aber in Liechtenstein ab dem 15. September 2021 umzusetzen.

Eine generelle Maskenpflicht in öffentlichen Räumen, wie von der FL-Regierung per Weisung festgelegt, ist zwingend einzuhalten.

Ebenso sind Mindestabstände von 1,5 Metern grundsätzlich einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, so besteht sofort eine Maskenpflicht.

Desinfektionsmassnahmen für Oberflächen sowie regelmässiges Lüften von geschlossenen Räumen ist zwingend umzusetzen und ist in den jeweiligen Schutzkonzepten explizit auszuweisen.

## 6. Genehmigungsprozess

---

Für die Nutzung der oben genannte Gemeindefrastrukturen ist die Kenntnisnahme dieses Schutzkonzeptes, sowie die Vorlage eines eigenen, operativen Schutzkonzeptes obligatorisch.

Ein operatives Schutzkonzept ist vom jeweiligen Nutzer der Gemeinde Triesen zur Genehmigung vorzulegen.

Der operative Betrieb in Gemeindefrastrukturen darf erst mit Vorliegen der Genehmigung der Gemeinde Triesen aufgenommen werden.

Triesen, 15. September 2021 DWE/PK



Verantwortlich für den Inhalt:

**Gemeinde Triesen**

Daniela Wellenzohn-Erne, Gemeindevorsteherin

Gültigkeit: ab 15. September 2021 bis auf Weiteres

Verteiler: Benutzer der Infrastrukturen der Gemeinde Triesen